

## **Mitteilung des Senats vom 7. November 2000**

### **Situation von Lesben und Schwulen in Bremen**

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 15/480 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat den Gesetzesentwurf der Bundesregierung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LpartG)?

Im Deutschen Bundestag eingebracht ist ein Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einem Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz — LpartG).

Dieser Entwurf beinhaltet Änderungen, die für die jeweiligen Lebenspartner verbindliche Rechte und Pflichten begründen, wie z. B.:

- Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft wird wie die Eheschließung dem Standesbeamten zugewiesen. Die Form des Eingehens der eingetragenen Lebenspartnerschaft einschließlich aller Formalien ist mit der Form der Eheschließung nahezu deckungsgleich. Die Lebenspartnerschaftsvoraussetzungen entsprechen damit weitgehend den Ehevoraussetzungen.
- Das Namensrecht wird wie bei Ehepaaren gehandhabt.
- Mit der Eintragung verpflichten sich die Lebenspartner zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung und damit grundsätzlich zu angemessenem Unterhalt. Beide Partner erhalten ein gesetzliches Erbrecht.
- Im Bereich der Sozialhilfe sollen aufgrund der gesetzlichen Unterhaltspflicht zukünftig Einkommen und Vermögen der eingetragenen Partner bei der Prüfung der Bedürftigkeit für den Bezug von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe und Wohngeld einbezogen werden.
- Schaffung eines eigenständigen Aufenthaltsrechtes für den ausländischen Lebenspartner und Regelung des Familiennachzuges entsprechend den von Art. 6 GG geschützten familiären Lebensgemeinschaften

Zu diesem Gesetzesentwurf hatten die Länder bisher keine Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Senat wird seine Meinung zu dem Gesetzesentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren festlegen.

2. Mit welchen Maßnahmen hat Bremen zur Schaffung einer rechtlichen Gleichstellung und gesellschaftlichen Akzeptanz von Lesben und Schwulen reagiert und in welcher Weise erfolgte dabei eine Zusammenarbeit mit ihren Organisationen und Initiativen im Einzelnen?

Rechtliche Bestimmungen über die Lebenspartnerschaften fallen ebenso wie solche über die Ehe in die Kompetenz des Bundes.

Im Land Bremen existiert eine gute Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und Initiativen.

Diese werden ebenso wie Einzelmaßnahmen wie folgt gefördert: z. B. Rat & Tat Zentrum für Schwule und Lesben e. V.; Frauen-Lesben-Infoladen; Lesbentelefon; Selbsthilfegruppe „Lesben im Alter“; „Die Hexenhände“ — Gruppe für gehörlose

und hörende Lesben und Frauen; Selbsthilfegruppe „Schwul, na klar“; Frauenkulturhaus TheaLit — dort haben sich mehrere Lesbenselbsthilfegruppen gebildet — wie Lesbenselbsthilfegruppe „Alleine sein“, „Frauenfreundschaften“ u. a., — die von den Mitarbeiterinnen beraten und angeleitet werden. Auch im Rahmen der Mädchenarbeit wird von den „Gewitterziegen“, dem Mädchenkulturhaus und dem Mädchentreff „Lilas Pause“ Gruppenarbeit für junge Lesben im Coming-out angeboten.

Im Übrigen sei auf die Antwort zu 5. verwiesen.

3. Wie bewertet der Senat die Aufnahme des Verbots der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in der Bremer Landesverfassung?

Die Aufnahme einer Vorschrift zum Schutz der sexuellen Orientierung in den Grundrechtskatalog war in der Vergangenheit häufig Gegenstand der verfassungspolitischen Diskussion. Auch der von der Bürgerschaft (Landtag) am 24. Januar 1996 eingesetzte nichtständige Ausschuss „Verfassungs- und Parlamentsreform“ hat sich auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit der Frage befasst. Der Ausschuss hat sich gegen die Aufnahme des Schutzes der sexuellen Orientierung in die Landesverfassung u. a. deswegen ausgesprochen, weil der durch das Sexualstrafrecht gewährte Schutz für Jugendliche nicht in Frage gestellt werden sollte (vgl. Drs. 14/584 vom 14. Februar 1997, S. 3).

4. Wie ist die Lebenssituation von Schwulen und Lesben in Bremen?

Repräsentative Untersuchungen über die Lebensbedingungen der gleichgeschlechtlich lebenden Menschen in Bremen liegen nicht vor.

Sowohl homosexuelle Männer wie lesbische Frauen finden ein entwickeltes Netzwerk von Kommunikationsmöglichkeiten, Treffpunkten und Beratungsmöglichkeiten vor.

Vor allem das mit Hilfe des Senats eingerichtete und bis heute geförderte „Rat und Tat“-Zentrum für Schwule und Lesben ist sehr aktiv und adressiert seine Angebote an die interessierte Öffentlichkeit. In Bremerhaven existiert keine solche Einrichtung. Das soziale Klima in der Hansestadt Bremen ist liberal, hinsichtlich aller Bevölkerungsteile.

Lesbische und schwule Lebensweisen haben sich innerhalb der vergangenen fünfzig Jahre in den westlichen Demokratien emanzipieren können. In den Fünfziger Jahren war Bremen einer der Hauptorte der damaligen Homosexuellenbewegung (u. a. damals Herausgabe der Zeitschrift „Humanitas“). Seit Eröffnung der bremschen Universität haben Forschungsprojekte und Konferenzen Bremen zu einer Hauptstätte der sozialwissenschaftlichen Erforschung weiblicher und männlicher Homosexualität gemacht, auch mit internationalen Kontakten. Dies fand insbesondere in der Einrichtung der „Schwulesbischen Studien“ an der Universität seinen Niederschlag. Diese wurden von 1995 bis 1998 mit Landesmitteln gefördert.

5. Welche Folgen hat die rechtliche Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Vergleich zur Ehe und zur eheähnlichen Gemeinschaft?

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz von Art. 6 GG. Jede Antwort auf die Frage nach Gleich- oder Ungleichbehandlung anderer Lebensgemeinschaften muss sich an dieser Grundaussage der Verfassung messen lassen. Anders als bei der solchermäßen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes stehenden Ehe und Familie gibt es weder für die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften noch für eheähnliche Gemeinschaften einen eigenen rechtlichen Rahmen, der ähnlich wie bei der Ehe an das Bestehen der Partnerschaft anknüpft. Für die zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Lebenspartnern bleibt für die gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften nur die Möglichkeit vertraglicher Regelungen.

Im öffentlichen Recht, insbesondere im Steuerrecht und im Recht der Sozialleistungen, besteht für die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften keine Möglichkeit, eine Gleichbehandlung mit einer Ehe zu erreichen.

Im Ausländerrecht gibt es für den ausländischen Lebenspartner weder ein eigenständiges Aufenthaltsrecht noch die Möglichkeit für den Familiennachzug. Für die eheähnliche Gemeinschaft hat die Rechtsprechung bereits in einigen Bereichen Lösungsmöglichkeiten entwickelt, die an die für die Ehe bestehenden Bestimmungen anknüpfen.

Für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gibt es eine solche Entwicklung noch nicht.

6. Wie werden gleichgeschlechtliche und heterosexuelle Partnerschaften bei Sozialhilfebezug und Arbeitslosenunterstützung in Bremen veranlagt? Wie bewertet der Senat die Rechtslage?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem grundlegenden Urteil vom 17. November 1992 u. a. die „eheähnliche Gemeinschaft“ rechtsverbindlich mit folgendem Wortlaut definiert: „Unter einer ‚eheähnlichen Gemeinschaft‘ ist eine Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.“

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden bei Sozialhilfebezug wie Wohngemeinschaften behandelt. Das heißt, dass weder die Einkommens- noch die Vermögensverhältnisse des jeweiligen Partners bei der sozialhilferechtlichen Beurteilung mit herangezogen werden, es sei denn, es gibt erklärtermaßen finanzielle Zuwendungen. Es werden weder Unterhaltsforderungen gestellt noch werden solche Forderungen im Rahmen der Sozialhilfe berücksichtigt. Dies entspricht der geltenden Gesetzeslage. Durch das geplante Lebenspartnerschaftsgesetz soll das BSHG insoweit ergänzt werden, dass Lebenspartner wie Ehepaare behandelt werden.

Bei heterosexuellen Partnerschaften wird gem. §122 BSHG — soweit es sich um eheähnliche Gemeinschaften handelt — davon ausgegangen, dass das Einkommen/Vermögen des einen Partners für den anderen Partner einzusetzen ist. Nach der Rechtsprechung ist bei gleichgeschlechtlichen Partnern die Anwendung des § 122 BSHG ausgeschlossen. In dieser Beziehung haben gleichgeschlechtliche Partnerschaften einen Vorteil. Das geplante Lebenspartnerschaftsgesetz macht zu § 122 BSHG keine Aussage.

Bei dem Bezug von Arbeitslosenhilfe werden homosexuelle Partnerschaften hinsichtlich der Bedürftigkeitsfrage unberücksichtigt gelassen. Heterosexuelle Partnerschaften unterliegen der Bedürftigkeitsprüfung.

7. Wie wird in bremischen Krankenhäusern das Besuchs- und Auskunftsrecht für gleichgeschlechtliche Partnerschaften gehandhabt? Welchen weitergehenden rechtlichen Regelungsbedarf sieht der Senat?

Die Handhabung des Besuchs- und Auskunftsrechts in bremischen Krankenhäusern richtet sich nach Auskunft der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen (HBKG) nach den bundesweit einheitlichen Einschränkungen, sofern nicht der Patient selbst einen gegenteiligen Wunsch äußert. Auch das Auskunftsrecht ist bundesweit gleich geregelt. Eine Unterscheidung zwischen homosexuellen und heterosexuellen Paaren wird nicht vorgenommen. Der Patient entscheidet, wen der Arzt informieren darf oder soll. Eine solche Entscheidung kann ausdrücklich erfolgen oder sich aus den Umständen ergeben. Der Arzt ist daran gebunden und darf nur die Vertrauensperson informieren. Diesen Personen steht dann ein Recht auf Auskunft über den Gesundheitszustand des Patienten zu. Ist der Patient zu einer solchen Entscheidung nicht in der Lage, ist sein mutmaßlicher Wille zu ermitteln.

Für den Bereich der kommunalen Krankenhäuser der Stadtgemeinde Bremen ist darauf zu verweisen, dass dort eine Richtlinie über die Einsichtnahme in Krankenunterlagen besteht.

Dieser Richtlinie zufolge wird keine Unterscheidung nach geschlechtlicher Orientierung vorgenommen. Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sowie die Regelung des bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes enthalten keine entsprechenden Differenzierung, so dass in diesem Bereich kein Regelungsbedarf gesehen wird.

8. Welchen Benachteiligungen sind Lesben und Schwule im Mietrecht und bei der Vergabe von öffentlich geförderten Mietwohnungen ausgesetzt?

Nach § 26 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) ist beim Einsatz der öffentlichen Mittel zu gewährleisten, dass der Wohnungsbau vordringlich für schwangere Frauen, kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und Schwerbehinderte gefördert wird.

Entsprechend werden diese Personenkreise bei der Vergabe öffentlich geförderter Wohnungen berücksichtigt. Das schließt die Unterbringung anderer Personenkreise und damit auch der Lesben und Schwulen nicht aus.

Die Vergabe der öffentlich geförderten Mietwohnungen erfolgt in Bremen und Bremerhaven unter Beachtung des Vertrages zur Verbesserung der Wohnungsverversorgung von Haushalten mit Wohnungsnotstandsbescheinigungen (Wohnungsnotstandsvertrag — nur in der Stadtgemeinde Bremen) eigenverantwortlich ausschließlich durch die Wohnungsvermieter, in aller Regel Wohnungsunternehmen.

Dem Senat ist nicht bekannt, dass es in Bremen und Bremerhaven bei der Vergabe öffentlich geförderter Wohnungen Benachteiligungen für gleichgeschlechtliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gibt.

9. Werden in Bremen und Bremerhaven, wie z. B. in anderen Bundesländern üblich, gemeinsame Wohnberechtigungsscheine an gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ausgegeben?

In Bremen und Bremerhaven werden an Wohn- und Lebensgemeinschaften keine gemeinsamen Berechtigungsscheine nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) erteilt. Allerdings wird bereits seit 1977 Wohn- und Lebensgemeinschaften die Möglichkeit des gemeinsamen Bezuges einer öffentlich geförderten Wohnung im Rahmen einer Freistellung von den Belegungsbindungen (siehe Antwort zu Frage 8 — besondere Personenkreise) nach § 7 WoBindG ermöglicht.

Dies geschieht durch Erteilung eines Bescheides, in dem die Mitglieder der Wohn-/Lebensgemeinschaft namentlich aufgeführt und die Einhaltung der geltenden Einkommensgrenze sowie der Wohnflächenbedarf bestätigt werden.

10. Welches Sexualbild wird bzw. sollte in Schulen sowie in der außerschulischen Bildungsarbeit vermittelt werden?

Die schulische Behandlung des Themas „Sexualität des Menschen“ wird im Leitfaden zur Sexualerziehung für alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen beschrieben. Nach einer dreijährigen Erprobungsphase ist der Leitfaden seit 1987 verbindlich in den Schulen eingeführt.

Zum Themenbereich „Erscheinungsformen der Sexualität“ heißt es zum Thema „Männliche und weibliche Homosexualität“ (Behandlung in der 9. und 10. Klasse):

„Dieses Thema sollte weder sensationell noch moralisierend mit den Schülern besprochen werden. Die Grundorientierung sollte die Erkenntnis sein, dass es sich bei Homosexuellen um Menschen handelt, die die von der Gesellschaft angebotene traditionelle männliche und weibliche Sexualrolle nicht übernehmen, und dass sie deshalb in schwerwiegende Identitäts- und Integrationsprobleme geraten können.“ (Leitfaden S. 40)

Außerdem werden für die Lehrer geschichtliche und gesellschaftspolitische Hinweise für die Behandlung des Themas „Homosexualität“ im Rahmen der Sexualerziehung gegeben.

11. Welche Haltung hat der Senat zur Ausweitung der in § 383 ZPO und § 52 StPO normierten Zeugnisverweigerungsberechtigten auf Partnerinnen und Partner in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften?

Die Ausweitung des Kreises der Zeugnisverweigerungsberechtigten hätte Folgen für staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahren. Der Senator für Justiz und Verfassung hat deshalb zunächst die Praxis seines Geschäftsbereichs um Stellungnahme zu den mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgesehenen Änderungen gebeten. Eine Einschätzung wird erst nach Eingang dieser Stellungnahme möglich sein. Der Senat wird seine abschließende Meinung im weiteren Gesetzgebungsverfahren festlegen.